



STADTGEMEINDE  
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung  
Hauptstraße 30  
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT  
FINANZVERWALTUNG  
Tel.: 06216/5212-21  
Fax: 06216/5212-26

Julia Zepf  
[zepf@neumarkt.at](mailto:zepf@neumarkt.at)

Zahl (bitte bei Antwort angeben)  
STD/118444/2020

Datum  
17.12.2020

Betreff  
**Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe**

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Neumarkt  
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Aufgrund § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 über die Erhebung von Nächtigungsabgaben und einer Forschungsinstitutabgabe im Land Salzburg (Salzburger Nächtigungsabgabengesetz - SNAG), LGBl Nr 7/2020, zuletzt geändert durch LGBl Nr 58/2020, wird in Zusammenhalt mit § 53 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 09/2020 idgF, vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Neumarkt nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 30.09.2020 wie folgt verordnet:

1. Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 04.12.2020 nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 30.09.2020 wird die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe mit 1,00 € für jede Nächtigung festgelegt.
2. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem § 11 Abs 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2019 wird wie folgt festgesetzt:
  - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrags, das sind € 380,00
  - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrags, das sind € 360,00
  - c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrags, das sind € 300,00
  - d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrags, das sind € 260,00

Email: [stadt@neumarkt.at](mailto:stadt@neumarkt.at)  
Internet: [www.neumarkt.at](http://www.neumarkt.at)

Parteienverkehr im Stadtamt:  
Montag: 8.00-12.00/ 14.00-16.30  
Dienstag bis Freitag 8.00-12.00

DVR 0090948 - UID ATU59631713

- e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 200-fache des oben angeführten Betrags, das sind € 200,00
- f. Für dauernd abgestellte Wohnwagen das 130-fache des oben angeführten Betrags, das sind € 130,00
3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.12.2014, STD/076565/2014 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister  
Dipl.-Ing. Adolf Rieger



Verteiler

1. Amtstafel 17.12.2020 – 31.12.2020
2. [www.neumarkt.at](http://www.neumarkt.at) (Verordnungen, News, Abgaben, Amtstafel)
3. Land Salzburg, Abteilung 11 - Gemeinden
4. Konzept (Finanzverwaltung)